

Zuständigkeitsordnung der Stadt Geesthacht

Die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht hat in ihrer Sitzung am 14.05.2004 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben von Ausschüssen

1. Die Ratsversammlung wählt ständige und nichtständige Ausschüsse. Sie bestimmt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Zahl ihrer Mitglieder, ihr Aufgabengebiet und ihre einzelnen Aufgaben.
2. Die ständigen Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder und ihr Aufgabengebiet werden vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen in der Hauptsatzung bestimmt.
3. Die Ausschüsse haben in den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten nach den Richtlinien der Ratsversammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel die Beschlüsse der Ratsversammlung vorzubereiten und die ihnen nach der Zuständigkeitsordnung oder von der Ratsversammlung durch Richtlinien, Verordnungen oder Satzungen und Beschlüsse im Einzelfall übertragenen Entscheidungen zu treffen.

Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Grenzen/Wertgrenzen fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

4. Soweit sich aus gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften, der Hauptsatzung sowie dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes ergibt, entscheiden die ständigen Ausschüsse in Selbstverwaltungsangelegenheiten in dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
 - a) den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben wurden, wenn der Wert oder die Auftragssumme den Betrag von 50.000,-- EUR übersteigt,
 - b) Abweichungen von der Vergabeordnung, wenn die Auftragssumme im Einzelfall 50.000,-- EUR übersteigt.
 - c) den Abschluss von Verträgen mit freischaffenden Architektinnen oder Architekten, Ingenieurinnen oder Ingenieuren und Sonderfachleuten mit einem voraussichtlichen Honorar von über 50.000,-- EUR.
5. Die Ausschüsse haben die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf deren oder dessen Wunsch bei der Durchführung der Aufgaben, die der Stadt zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, zu beraten, soweit sie oder er dabei nach Ermessen handeln kann.

§ 2
Aufgaben der Ausschüsse

Die in der Hauptsatzung genannten ständigen Ausschüsse entscheiden in folgenden Angelegenheiten:

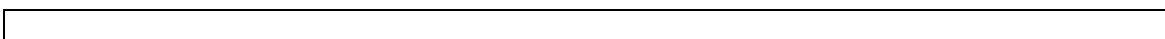
a) Hauptausschuss	
Aufgabengebiet	§ 45 b Gemeindeordnung
<u>Aufgaben / Entscheidungen</u> Neben den gesetzlichen Aufgaben gem. § 45 b GO und den durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none">1. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.2. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien.3. Bei Mitgliedern der Ratsversammlung, Ehrenbeamtinnen u. –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Feststellung nach § 23 Satz 4 GO (Treuepflicht), sowie über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht bei Mitgliedern der Ratsversammlung4. Erlass der Vergabeordnung5. Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters6. Zulassung der Vorschläge zur Wahl des Frauenbeirates7. Aufgaben des Polizeibeirates	

b) Finanzausschuss	
Aufgabengebiet	Finanzen, Haushalt, Kasse, Steuern, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung, Gewerbe- und Industrieansiedlung, Rechnungsprüfungswesen
<u>Aufgaben / Entscheidungen</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von über 25.000,-- EUR bis 50.000,-- EUR nicht überschritten wird2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von über 50.000,-- EUR bis 250.000,-- EUR nicht überschritten wird.3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von über 50.000,-- EUR bis 250.000,-- EUR nicht überschritten wird4. Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert des Grundstückes einen Betrag von 50.000,--EUR überschreitet5. Abschluss von Leasing- und Mietverträgen, soweit die jährliche Leasingrate bzw. der jährliche Mietzins über 50.000,-- EUR liegt6. Entgeltliche Veräußerung, Tausch und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von über 50.000,-- EUR bis 250.000,-- EUR nicht überschreitet7. Festsetzung der Mieterhöhungsraten8. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen ab einem Betrag von 50.000,-- EUR bis zu einem Betrag von 125.000,-- EUR9. Festlegung des Zinssatzes zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Gebührenermittlung10. Wiederholte Verlängerung von Bebauungsfristen verkaufter städtischer Grundstücke einschließlich der Festsetzung von Nachzahlungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen11. Festlegung der Bodenpreise in Wohn- und Gewerbegebieten für den Verkauf von städtischen Flächen aus diesen Gebieten12. Beratung über den Schlussbericht zur Jahresrechnung	

c) Ausschuss für Bildung und Sport	
Aufgabengebiet	Schulen, Sport, Kultur, Kontaktpflege, Museumsangelegenheiten, Bücherei, Tourismus, Jugendpflege (einschließlich Kinderspielplätze)
<u>Aufgaben / Entscheidungen</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. Aufgaben des Schulträgers nach dem Schulgesetz2. Erlass von Richtlinien<ol style="list-style-type: none">a) für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungenb) für die Gewährung von Zuschüssen für Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaftenc) für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Sportverbänded) über die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeite) über Sondernutzungsgenehmigungen für Schulen, Sporthallen und sonstige öffentliche Einrichtungen des Zuständigkeitsbereiches3. Wahrnehmung von Angelegenheiten der Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Sporteinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst4. Die Gewährung von Zuschüssen ab einem Betrag von 25.000,-- EUR5. Beschlussfassung über Benutzungsordnungen für die Schulkindbetreuung und Ganztageschulen6. Festlegung der Gruppenstärke in der Schulkindbetreuung bzw. im Ganzttag7. Grundsätzliches der Kinderspielplatzplanung einschließlich pädagogischer Konzepte	

d) Sozialausschuss	
Aufgabengebiet	Sozialhilfe, Seniorenzentrum am Katzberg, Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte, Betreuung der Obdachlosen, Kindergärten, Jugendaufbauwerk, Gesundheitswesen, Treffpunkt Oberstadt
<u>Aufgaben / Entscheidungen</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. Wahrnehmung von Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst2. Gewährung von Zuschüssen ab einem Betrag von 25.000,-- EUR3. Beschlussfassung über Benutzungsordnungen für die städtischen Kindertagesstätten4. Festlegung der Gruppenstärke im Elementarbereich der städtischen Kindertagesstätten5. Werkausschuss für das Seniorenzentrum am Katzberg	

e) Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung	
Aufgabengebiet	Raumordnung, Stadtplanung, Vermessung, Katasterangelegenheiten Kleingartenangelegenheiten, Verkehr (einschließlich ÖPNV)
<u>Aufgaben / Entscheidungen</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. Stellungnahmen in Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren2. Entscheidungen in Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch, soweit diese nicht gemäß § 28 GO der Ratsversammlung vorbehalten sind sowie zu Fachplanungen Dritter, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind3. Anträge der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB4. Entscheidungen bei Umlegungen, soweit ein Betrag von 25.000,-- EUR überschritten wird5. Verwendung von Städtebauförderungsmitteln6. Entscheidung über Maßnahmen in Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung7. Stellungnahmen der Stadt im Zuge von Verfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz zur Umstufung von Straßen und zur Veränderung von Ortsdurchfahrtsgrenzen8. Entscheidungen über Erlaubnisse zur Sondernutzung nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung9. Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen10. Entscheidungen zur Abschnittsbildung und Kostenspaltung im Sinne der Erschließungsbeitragsatzung und der Ausbaubeitragsatzung	



f) Ausschuss für Bau, Feuerwehr und Katastrophenschutz	
Aufgabengebiet	Bauverwaltungsaufgaben, Bauförderung, Hochbau, Tiefbau, Angelegenheiten der Städtischen Betriebe (Betriebshof und Abwasserbeseitigungsbetrieb), Feuerwehr, Katastrophenschutz, Märkte, Tierschutz,
<u>Aufgaben / Entscheidungen</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. Nutzungs- oder bauliche Veränderung bzw. Neubau von baulichen Anlagen einschließlich Genehmigung der Entwürfe von im Vermögenshaushalt vorgesehenen Baumaßnahmen, die im Einzelfall einen Wert von 50.000,-- EUR übersteigen2. Genehmigung von Entwürfen für Straßenbaumaßnahmen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000,-- EUR überschritten wird3. Werkausschuss für den Abwasserbetrieb	

g) Ausschuss für Umwelt und Energie	
Aufgabengebiet	Regenerative Energieerzeugung, Energiekonzept, Energetische Gebäudesanierung, Klimaschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naherholung, öffentliche Grünanlagen, Garten- und Friedhofsangelegenheiten
<u>Aufgaben/Entscheidung</u>	
<ol style="list-style-type: none">1. Strategische Ausrichtung der Energiegewinnung und des Energieverbrauchs auf das Ziel Geesthacht 100% erneuerbare Energien-Stadt 20302. Energiekonzept Geesthacht 20303. Beratung der Stadtwerke bei der Entwicklung des Energiekonzeptes4. Aufbau einer dezentralen und regenerativen Energieversorgung5. Förderung regenerativer Energiegewinnung6. Förderung der E-Mobilität7. Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung hinsichtlich der Verankerung der Energiewende in der Bauleitplanung8. Maßnahmen zur verstärkten Nutzung von regenerativer Energie9. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz4. Förderprogramm CO₂ – Minderung5. Umweltverträglichkeitsprüfung und landschaftspflegerische Begleitpläne zu Anträgen6. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für Kiesabbauvorhaben gemäß § 14 (3) LNatSchG und § 35 (1) Nr. 4 BauGB7. Genehmigung von Entwürfen für<ul style="list-style-type: none">- öffentliche Grün- und Parkanlagen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,- EUR überschritten wird- die Neuanlage von städtischen Friedhöfen sowie für wesentliche Änderungen und Ergänzungen- Biotopschutzmaßnahmen, soweit der Umfang im Einzelfall 12.500,- EUR übersteigt- im Investitionsplan enthaltene Baumaßnahmen, die in den Bereich des Fachdienstes Umwelt fallen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,- EUR überschritten wird8. Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Mitteln für Biotoppflegemaßnahmen	

9. Förderung (Zuschussgewährung) von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes durch Private, Vereine oder Verbände im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Förderung im Einzelfall 25.000,-- EUR übersteigt und eine Festlegung durch den Haushaltsplan nicht getroffen worden ist
10. Altlastensanierung